



z.V. - FK1

- Wb

- Sa

Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg

Direktwahl: 043 259 32 30

Unser Zeichen: ms, AJ, Dak, (CH), (mss)

Archiv: G 2 k, (A 3)

öff. Gew.-Nr. 9.0, Silberbach

WB-Nr. 131096

Projektfestsetzung / Beitragszusicherung vom 19. Nov. 2013

Sanierung Silberbach, Ersatz der Holzsperren oberhalb Chilegass

| | |
|------------------------|---|
| Gemeinde | Stallikon |
| Betroffene/r | Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon |
| Lage | Oberhalb Chilegass, Koordinaten: ca. 679925/242198 bis 679531/242221 |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht vom 14. Januar 2013- Situation 1:500, Plan Nr. 61206-11 vom 26. November 2012- Längenprofil 1:500, Plan Nr. 61206-12 vom 26. November 2012- Normalprofile 1:50, Plan Nr. 61206-13 vom 26. November 2012- Erschliessungsplan 1:2000, Plan Nr. 61206-14 vom 26. November 2012- Hydraulisches Längenprofil 1:500 vom 23. November 2012- Bericht Geologie/Hydrologie vom 30. Januar 2012- Massnahmenplan vom 1. September 2011 |
| Beurteilung | <ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. StaatsbeitragC. Bundesbeitrag NFA |

Sachverhalt

Die Schutzbauten (Holzsperren) am Silberbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, oberhalb der Chilegass sind in einem schlechten baulichen Zustand.

Durch den Bruch einer Schwelle würde die Eindolung bei der Kirche verklausen, wodurch sich das Schadenpotential im Siedlungsgebiet unterhalb der Chilegass entsprechend dem Massnahmenplan Naturgefahren Stallikon vom 1. September 2011, Böhringer AG, um ein Mehrfaches erhöhte. Bei einem Sperrenbruch wären die vorgesehenen Massnahmen im Dorf nahezu wirkungslos (Verklauungsgefahr). Auch der Bereich des Pfarrhauses würde im Überlastfall überflutet.

Dem hydraulischen Nachweis der Sperren ist entsprechend der Schutzzielmatrix aus dem kantonalen Richtplan ein 100-jährliches Ereignis (geschlossene Siedlungen) zu Grunde gelegt. Aufgrund des Gesamtverbaukonzepts ist auch bei einem 300-jährlichen Ereignis kein Systemversagen zu erwarten.

Projektverfasser: belop gmbh, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1,5 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbau länge: 415 m

Publikation: Es sind nur ein privater Grundeigentümer sowie Grundstücke der Gemeinde und des Kantons vom Projekt betroffen. Der private Grundeigentümer hat mit der Unterzeichnung der massgebenden Pläne dem Projekt zugestimmt. Es wird daher auf die Durchführung des Einspracheverfahrens nach § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) verzichtet. Zur Wahrung des Verbandsbeschwerderechts wird den Umweltverbänden die Projektfestsetzung zugesellt.

Der Gemeinderat Stallikon hat das Projekt mit Beschluss Nr. 17/13 vom 15. Oktober 2013 genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Es liegt ein offensichtliches Risiko vor, dass das durch die baulich ungenügenden Holzsperren zurückgehaltene Material bei deren Bruch mobilisiert wird (Geologisches Gutachten der Sieber Cassina + Partner AG vom 30. Januar 2012) und das Schadenpotential um ein Mehrfaches zunimmt. Um der Hochwasser- und Murganggefahr zu begegnen sowie die Verklausungsgefahr beim Einlaufreichen im Bereich des Friedhofs (oberhalb Chilégass) durch Schwemmholtz und Geschiebe auf ein Mindestmass zu reduzieren, rechtfertigt sich die Sanierung der Holzsperren. Diese ist die wirksamste Massnahme zur Reduktion der Gefährdung im Siedlungsgebiet.

Das Pfarrhaus ist mit einer Objektschutzmassnahme (Geländemodellierung) gegen Überflutung zu schützen (Überlastfall).

Bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich bedürfen nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Da das Vorhaben innerhalb eines Objektes des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt, wurde dieses dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingereicht. Die Anträge des BAFU wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Stellungnahme unterbreitet. Deinen Begehren wurden ebenfalls in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

BAFU

Das Vorhaben liegt innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1306 (Albiskette-Reppischthal). BLN-Gebiete sind nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen grösstmöglich zu schonen.

Das Vorhaben stimmt hinsichtlich Landschaft und Biodiversität mit den Schutzz Zielen des BLN überein, sofern die Auflagen des ALN und des ARE berücksichtigt werden. Eine Begutachtung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nach Art. 7 NHG ist deshalb nicht erforderlich.

Kanton und BAFU vereinbarten, das vorliegende Projekt in die Programmvereinbarung aufzunehmen (Bundesbeiträge NFA).

Wald

Das Bau- und Auflageprojekt ist das Ergebnis verschiedener Vorabklärungen, bei denen auch die forstlichen Anliegen eingeflossen sind. Es sind weder zeitweise noch dauerhafte Rodungen erforderlich. Für den Bachverbau wird eine Transportseilbahn erstellt, die ebenfalls zum Abtransport von Holz aus der Schutzwaldpflege eingesetzt werden kann.

Naturschutz

Die Arbeiten zur Sanierung des Silberbachs finden im Nahbereich des Naturschutzgebiets Trockenstandort Chillegg statt. Dieses ist im Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) verzeichnet. Zudem ist es von nationaler Bedeutung, Schutzgebiet von überkommunaler Bedeutung sowie BLN-Gebiet und grenzt an eine kommunale Landschaftsschutzzone. In einer Vorprüfung von Gemeinde, BAFU, Fachstelle Naturschutz (FNS), AWEL und ARE wurden verschiedene Verbaumöglichkeiten erwogen. Das zweckmässigste Projekt gelangt zur Ausführung.

Fischerei

Das Gewässer weist im Projektperimeter ein starkes natürliches Gefälle auf, in welchem keine Fische vorkommen. Aus diesem Grund sind Bauarbeiten unter Auflagen auch im Winter möglich.

Raumplanung

Es soll ein langlebiges und unterhaltsarmes Verbausystem zur Anwendung kommen. Bei der Umsetzung der Massnahmen ist dem Natur- und Landschaftsschutz besonders Rechnung zu tragen, da der Silberbach wie erwähnt innerhalb eines BLN-Objekts liegt. Das Vorhaben sieht eine Kombination von Holz- und Blocksteinsperren sowie Stufen-Becken vor.

Es sind keine erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Die Aufgabe des Fussweges auf der nördlichen Seite des Baches wird nach Beendigung der Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Der Silberbach liegt wie bereits erwähnt innerhalb eines BLN-Objekts sowie innerhalb des Perimeters der altrechtlichen Schutzverordnung aus dem Jahr 1959 (Pflanzenschutz). Deren Schutzziele werden nicht verletzt. Die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon vom 10. April 1995 berücksichtigt keine Waldgebiete.

Das Projekt wurde in enger Begleitung mit den Fachleuten des Natur- und Landschaftsschutzes erarbeitet, die Anliegen sind im vorliegenden Projekt berücksichtigt. Das Gebot der ungeschmälerten Erhaltung eines BLN-Objektes (Art. 6 NHG) wird nicht verletzt, da es sich nicht um einen schwerwiegenderen Eingriff in die Schutzziele des Objektes handelt. Das Projekt ist das Ergebnis der Interessenabwägung zwischen Eingriffs- und Schutzinteressen. Mit dem kombinierten Verbauungssystem wird den topographischen Verhältnissen sowie den Anforderungen des Natur- und Land-

schaftsschutzes Rechnung getragen. Es ist zudem gewährleistet, dass die Vorlage auch dem Gebot der grösstmöglichen Schonung entspricht.

Archäologie

Das Projekt berührt keine archäologische Zone.

Denkmalpflege/historische Verkehrswege

Die Freifläche zwischen Pfarrhaus mit Waschhaus Vers.-Nr. 0228 (Schutzobjekte von regionaler Bedeutung) und Kirche Vers.-Nr. 0230 (Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung) ist erhaltungswürdig. Entlang des eingedolten Silberbachs zwischen dem Waschhaus und dem Pfarrhaus ist ein Geländedamm als Objektschutzmassnahme vorgesehen, was sich beeinträchtigend auswirken könnte.

Die Forststrasse bzw. der Fussweg entlang dem Silberbach ist im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) eingetragen, Einstufung regional mit Substanz. Das Erschliessungskonzept mit einer Seilbahn ist zu begrüssen.

Gewässerschutz

Der Silberbach quert die Engeren und Weiteren Schutzzonen (Zonen S2 und S3) um die Brunnenquellen Nrn. 2 und 3 der Gemeinde Stallikon. Die Grundwasserschutzzonen wurden mit Schreiben des AWEL vom 7. Februar 2013 vorgeprüft und gutgeheissen, sind jedoch noch nicht rechtskräftig. Der Installationsplatz liegt in der Zone S3 um die Quellfassung Mädikon (GWR c 1168) der Wasserversorgung Stallikon. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2487/1984 genehmigt. Auch hier bestehen noch provisorische, überarbeitete Grundwasserschutzzonen, welche zu beachten sind.

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, kommt in seinem Bericht vom 12. März 2013 zum Schluss, dass eine Quellbeeinträchtigung der Fassungen Nrn. 2 und 3 durch örtlich erhöhte Bachwasserinfiltration primär während der Bauphase besteht. Deshalb dürfen die beiden Brunnenquellen während der Bauphase nicht zu Trinkzwecken genutzt werden. Die Quellen sind entweder abzuleiten oder die Brunnen sind temporär mit einer Kennzeichnung (Piktogramm oder Schild) «Kein Trinkwasser» zu versehen. Die Fassungen sind zudem vor Beginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beproben. Die Quellschüttung ist monatlich zu erheben.

Zum Schutz der Quellfassung Mädiskon ist der geplante Installationsplatz, wenn technisch möglich, ausserhalb der provisorischen, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zu erstellen.

Schlussfolgerung

Der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG steht unter Einhaltung der Nebenbestimmungen nichts entgegen.

B. Staatsbeitrag

| | |
|---|---------------|
| Kosten gemäss Kostenvoranschlag, Schubiger AG, Kägiswil, vom 5. Oktober 2012 | Fr. 2 800 000 |
| ./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen | Fr. 0 |
| Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8% | Fr. 2 800 000 |

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

| | |
|---|-------------|
| 10% von Fr. 2 800 000 | Fr. 280 000 |
| Gesamte Subvention (Sanierung Sperren Silberbach) | Fr. 280 000 |

Die Subvention von Fr. 280 000 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 einzustellen.

C. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35% (Minimalanforderungen) der beitragsberechtigten Aufwendungen ausgerichtet werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag NFA beträgt demnach:

35% von Fr. 2 800 000 Fr. 980 000

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Sanierung Sperren Silberbach) Fr. 980 000

Der Bundesbeitrag NFA von Fr. 980 000 wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 einzustellen.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Stallikon, den Silberbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, zu sanieren und die Holzsperren oberhalb der Chilegass zu ersetzen, wird nach § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Allgemein

1. Die «Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)» sind einzuhalten (Beilage).
2. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schönberg, Tel. 043 259 32 30, ist zu einer Startsituation (Baustart) einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Die Arbeiten sind durch ein im Wasserbau erfahrenes Unternehmen auszuführen (entspricht auch der Auflage der Raumplanung).
5. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
6. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Bachabschnitts oberhalb der Chilegass inkl. sämtlicher Sperren ist Sache der Gemeinde Stallikon und geht zu deren Lasten. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.

BAFU

7. Der Kolkschutz der Holzsperren und der Stufenbecken ist im Sinne der Detailprojektierung bezüglich der Stabilität zu überprüfen. Über Anpassungen ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu orientieren.

Wald

8. Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken und zum Abstellen von Fahrzeugen beansprucht werden.

Naturschutz

9. Entsprechend dem Technischen Bericht vom 14. Januar 2013 und der Aktennotiz der Besprechung vom 20. Juni 2012 ist die Verwendung von ortsüblichem Steinmaterial (z.B. Quarzstandstein) mit max. Grösse von etwa $0,4 \text{ m}^3$ zwingend. Die Ausführungspläne sind entsprechend anzupassen (entspricht auch der Auflage der Raumplanung und des BAFU).
10. Allfällig vorgesehene Massnahmen für Aufforstung, Bepflanzung und Ansaaten entsprechend dem Kostenvoranschlag sind zu beschreiben und der Abteilung Wald und der Fachstelle Naturschutz einzureichen.
11. Die Ausgestaltung der Bachsohle soll entsprechend dem natürlichen Untergrund erfolgen und wo immer möglich lehmig belassen bleiben. Kies/Steine sind äusserst zurückhaltend zu verwenden. Das zugeführte Material soll dem Charakter der Bachumgebung entsprechen und ist wenn immer möglich aus der Region zu beziehen (geotypisch). Vorbehalten bleibt jeweils die Erfüllung der statischen Anforderungen an die Bauwerke.
12. Das Projekt soll auch während der Baumassnahmen durch eine Fachperson aus dem Bereich der Ökologie (Fachbereich Biologie) begleitet werden.
13. Während der Bauphase ist das angrenzende Naturschutzgebiet vollumfänglich zu schonen.

Fischerei

14. Die Sanierungsarbeiten dürfen ausnahmsweise auch im Winter ausgeführt werden.
15. Bei den Bauarbeiten ist eine Wasserhaltung erforderlich (Schutz der weiter unten vorkommenden Fischfauna vor Trübungen).
16. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen (robert.geuggis@bd.zh.ch).

Raumplanung

Die Auflagen sind dieselben anderer Fachstellen und werden nicht gesondert aufgeführt.

Denkmalpflege/historische Verkehrswege

17. Mögliche Objektschutzmassnahmen beim Pfarrhaus (Geländeangepassungen) sind mit der Kantonalen Denkmalpflege (Hansjörg Gilgen, Tel. 043 259 69 63) abzusprechen.
18. Sollten für die Installation und während der Projektausführung Fahrten auf der Forststrasse bzw. dem Weg entlang dem Silberbach nötig sein, ist darauf zu achten, dass Böschungen und die Wegoberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Materialisierung

19. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
20. Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Sperren aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.

Hochwasserschutz während Bauarbeiten

21. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- II. Der Gemeinde Stallikon wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, den Silberbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, in der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zonen S2 und S3) um die Brunnenquellen Nrn. 2 und 3 zu sanieren und dafür im Mädikerfeld einen Installationsplatz zu erstellen, mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Gewässerschutz

1. Die «Allgemeine(n) Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)» vom Januar 2010 (Beilage) sind Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Die Bestimmungen des mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2487/1984 genehmigten Schutzzonenreglements der Quellfassung Mälikon (GWR c 1168) sind einzuhalten.
3. Der geplante Installationsplatz ist, wenn technisch möglich, ausserhalb der zeitweiligen, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Mälikon (GWR c 1168) zu erstellen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Quelle Mälikon vor Beginn der Bauarbeiten sowie

frühestens zehn Tage nach deren Abschluss durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Während der Bauphase wird ein monatliches Beprobungsintervall (Chemie und Bakteriologie) festgelegt.

4. Während der Bauarbeiten dürfen die Brunnenquellen Nrn. 2 und 3 nicht zu Trinkzwecken genutzt werden. Die Quellen sind entweder abzuleiten oder die Brunnen sind vorübergehend mit einer Kennzeichnung (Piktogramm oder Schild) «Kein Trinkwasser» zu versehen. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren Abschluss sind die Brunnenquellen Nrn. 2 und 3 durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Sie dürfen erst nach dem Nachweis der Trinkwasserqualität wieder zu Trinkzwecken genutzt werden. Während der Bauarbeiten wird ein monatliches Beprobungsintervall (nur Bakteriologie) festgelegt.
5. Die Kosten aller Analysen gehen zu Lasten der Gemeinde Stallikon. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit der Wasserversorgung Stallikon sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem A WEL, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
6. Die Quellschüttungen der Brunnenquellen Nrn. 2 und 3 sind monatlich ab etwa zwei Monate vor Baubeginn bis etwa zwei Monate nach Bauabschluss zu erheben.
7. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
8. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
9. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

III. Diese Verfügung schliesst die fischereirechtliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Staatsbeitrag

IV. Der Gemeinde Stallikon wird an die auf Fr. 2 800 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Sanierung der Sperren des Silberbachs, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, oberhalb Chlegass, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, eine Subvention von 10%, maximal Fr. 280 000 mit folgenden Nebenbestimmungen zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN, dem ARE, dem Bauherrn; der Projektleitung und dem Unternehmer sowie dem BAFU, einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Plan des ausgeführten Bauwerks einzureichen (Situationsplan mit Sperrenstandorten und Abmessungen der Sperren, Normalprofile der einzelnen Sperrentypen).
8. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
9. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
10. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
11. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu verringern.
12. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
13. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag NFA

V. Der Gemeinde Stallikon wird an die auf Fr. 2'800 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Sanierung der Sperren des Silberbachs, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, oberhalb Chilegass, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, ein Bundesbeitrag NFA von 35%, maximal Fr. 980 000, ausgerichtet.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Sinngemäß gleich wie in Dispositiv IV.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon

| | | |
|---------------------------------|---------|--------------------------------------|
| — Staatsgebühr ALN/Wald: | Fr. 256 | (8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100) |
| — Staatsgebühr ALN/Naturschutz: | Fr. 128 | (8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551) |
| — Staatsgebühr ALN/Fischerei: | Fr. 84 | (8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100) |
| — Staatsgebühr ALN/Stab: | Fr. 128 | (8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100) |
| Total | Fr. 596 | |

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurseschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

a) Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

- Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
- b) Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon
- c) Ingenieurbüro Solka + Partner AG, Püntenstrasse 18, 8143 Stallikon, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
 - Situationsplan 1:1000 der provisorischen, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Mädkon/Kilchegg (GWR c 1168) vom 27. November 2012
- d) belop gmbh, Tulpengasse 2, 6060 Sarnen
- e) Schubiger AG Obwalden, Kernserstrasse 1, 6056 Kägiswil
- f) Wasserversorgung der Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon, Beilage:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
- g) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- h) Aqua Viva - Rheinaubund, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- i) WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
- j) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- k) Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH, Eichstrasse 29, 8045 Zürich
- l) ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- m) Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Gefahrenprävention,
Manuel Epprecht, 3003 Bern
- n) Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften,
Markus Thommen, 3003 Bern
- o) ALN
- p) ARE, Abteilung Raumplanung
- q) ARE, Archäologie und Denkmalpflege
- r) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Baudirektion Kanton Zürich


Markus Kägi, Regierungsrat